



Stadtplanungsamt

28.07.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kather

Telefon: 492-6153

KatherM@stadt-muenster.de

Herr Bernsen

Telefon: 492-6199

Bernsen@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

1. 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 664: Wolbeck - Am Borggarten / Telgter Straße
Beschluss zur Aufstellung
[Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
22.09.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße zu ändern (148. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich Wolbeck – Am Borggarten / Telgter Straße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 664).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, ein Teil des Flurstücks 306,
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, ein Teil des Flurstücks 819,
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 9, ein Teil des Flurstücks 751.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den obenstehenden Beschlussvorschlägen sind zunächst keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Kosten für Gutachten anfallen.

Begründung:

Mit Beschluss des Brandschutzbedarfsplans (V/0050/2024¹) wurde durch den Rat der Stadt Münster u.a. zur Kenntnis genommen, dass im Stadtteil Wolbeck im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Lage des Feuerwehrhauses an der Hofstraße dringender Handlungsbedarf besteht.

Gemeinden unterhalten für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Begebenheiten entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Grundlage hierfür ist § 3 Abs 1 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes NRW (BHKG). Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Münster in Wolbeck durch eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr nach. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen im Siedlungsgebiet des Ortsteils Wolbeck. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zuständigen Wache der Berufsfeuerwehr und der Einheit der Freiwilligen Feuerwehr wird der Einhaltung der Hilfsfristen Rechnung getragen. Der Standort eines Feuerwehrhauses ist daher unter dem Aspekt der Erreichbarkeit des Gebäudes für die Einsatzkräfte und der Erreichbarkeit der Einsatzstelle im Ausrückbezirk festzulegen. Aufgabe und Ziel dieses Feuerwehrhauses ist die Aufnahme von Fahrzeugen und Geräten einer oder mehrerer Einheiten, deren Aufgabenschwerpunkt im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung liegen. Es dient nicht als Arbeitsstätte, an der sich ständig Einsatzkräfte der Feuerwehr aufhalten und im Alarmierungsfall ausrücken.

Aus den Anforderungen des BHKG in Verbindung mit dem Handlungsbedarf vor Ort ergibt sich die Anforderung, in Wolbeck ein neues Feuerwehrhaus an einem geeigneten Standort zu errichten. Für die Umsetzung des Vorhabens wurden verschiedene potenzielle Standorte untersucht. Gemäß der Abwägung der verschiedenen Standorte ist entsprechend des parallel in Beratung befindlichen Grundsatzbeschlusses (V/0304/2026) schließlich die Entscheidung für den neuen Standort Am Borggarten / Telgter Straße gefallen.



Standort des neuen Feuerwehrhauses im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße

¹ https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004053552

Der Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „*Parkanlage*“ sowie „*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ dar. Der für den Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 415 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „*Parkanlage*“ fest. Für die Realisierung eines neuen Feuerwehrhauses sind somit eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich (Beschlussvorschlag 1) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans (Beschlussvorschlag 2) erforderlich. Ziel ist es, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „*Feuerwehr*“ darzustellen bzw. festzusetzen. Im Übergang an die weiterhin bestehenden Darstellungen der Verkehrsflächen der Straße „Am Borggarten“ und der Telgter Straße im wirksamen FNP weicht der Geltungsbereich der FNP-Änderung (Anlage 1) im Detail vom Geltungsbereich des Bebauungsplans (Anlage 2) ab.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Straßen „Am Borggarten“ sowie die Telgter Straße sind Kreisstraßen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt liegen. Der Anschluss des Feuerwehrhauses an diese Straßen wird im Verfahren ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und umfasst eine Fläche von 5086 m². Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

In beiden Verfahren wird u.a. der Einfluss des Vorhabens auf die bisher von Grünflächen geprägte Fläche untersucht, bewertet und eine entsprechende Kompensation sichergestellt.

Über die Nachnutzung des Standorts an der Hofstraße wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich der 148. FNP-Änderung

Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 664